



Gemeinde Vorderthal

Reglement der Wasserversorgung

Vorlage Gemeindeversammlung vom 26. April 2023 bzw.
Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023

An der Urnenabstimmung angenommen am 18. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 2 Rechtsform	4
Art. 3 Organisation	4
Art. 4 Aufgabe	4
Art. 5 Versorgungsgebiet	5
2. Wasserlieferung	5
Art. 6 Menge und Qualität	5
Art. 7 Einschränkung Wasserabgabe	5
Art. 8 Provisorische Wasserabgabe	5
3. Bezugsverhältnis	6
Art. 9 Bezugspflicht	6
Art. 10 Anschlussgesuch	6
Art. 11 Verwendung des Wassers	6
Art. 12 Meldepflicht	6
Art. 13 Kontrollrecht	7
Art. 14 Durchleitungsrecht	7
Art. 15 Auflösung Bezugsverhältnis	7
4. Bau- und Betriebsvorschriften	7
Art. 16 Bewilligungspflicht	7
Art. 17 Technische Vorschriften	8
Art. 18 Installationsvoraussetzungen	8
Art. 19 Überwachung und Prüfung	8
Art. 20 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	8
5. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen	9
Art. 21 Definition	9
Art. 22 Öffentliches Leitungsnetz	9
Art. 23 Hydrantenanlagen	9
6. Private Anlagen	10
Art. 24 Definition	10
Art. 25 Hausanschlussleitung	10

Art. 26	Hausinstallationen	10
Art. 27	Kostentragung	10
Art. 28	Erstellung	10
Art. 29	Unterhalt und Erneuerung	11
Art. 30	Nutzung von Brauch-/Regenwasser	11
Art. 31	Gruppenanschluss	11
7.	Messung des Wasserverbrauchs	11
Art. 32	Grundsätze	11
Art. 33	Revision und Störungen	12
Art. 34	Zählerstand	12
Art. 35	Messfehler	12
8.	Finanzierung	13
Art. 36	Grundsatz	13
Art. 37	Anschlussgebühren	13
Art. 38	Betriebsgebühr	13
Art. 39	Hydrantengebühr	14
Art. 40	Gebührenpflicht	14
Art. 41	Fälligkeiten und Rechnungsstellung	14
Art. 42	Verzugszins	14
Art. 43	Verjährung	14
Art. 44	Betreibung/Wassersperr	15
9.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	15
Art. 45	Strafbestimmungen	15
Art. 46	Beschwerderecht	15
Art. 47	Inkrafttreten	15
Art. 48	Aufhebung früheren Rechts	15

Die Gemeindeversammlung von Vorderthal erlässt, gestützt auf § 12 Abs. 1 Bst. b und f des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG) vom 25. Oktober 2017, folgendes Reglement über die Wasserversorgung Vorderthal

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Vorderthal.

² Es gilt für

- die Abonnenten der Wasserversorgung,
- die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind,
- vorübergehend wasserbeziehende Personen.

³ Als Abonnent gilt die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtsnehmer der angeschlossenen oder anzuschliessenden Baute oder Anlage.

Art. 2 Rechtsform

Die Wasserversorgung Vorderthal (nachfolgend Wasserversorgung genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der politischen Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Art. 3 Organisation

¹ Die Oberaufsicht über die Wasserversorgung liegt beim Gemeinderat.

² Die Geschäftsleitung wird einer Kommission (nachfolgend Werkskommission genannt) übertragen, welche vom Gemeinderat auf 2 Jahre bestellt wird.

³ Der Gemeinderat ernennt auf Vorschlag der Werkskommission einen Brunnenmeister. Der Brunnenmeister ist für den Betrieb und die Wartung der Anlagen verantwortlich. In der Werkskommission nimmt der Brunnenmeister mit beratender Stimme Einsitz.

⁴ Die Aufgaben der Werkskommission und des Brunnenmeisters werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgelegt.

Art. 4 Aufgabe

¹ Die Wasserversorgung hat die Aufgabe, ihr Versorgungsgebiet mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Gleichzeitig gewährleistet sie den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

² Die Wasserversorgung erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften (z.B. Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen) zugewiesen werden.

³ Die Wasserversorgung erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 5 Versorgungsgebiet

Die Gemeinde definiert das Versorgungsgebiet. Ausserhalb der Bauzonen besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

2. Wasserlieferung

Art. 6 Menge und Qualität

Die Wasserversorgung liefert den Abonnenten im Regelfall genügend und einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Art. 7 Einschränkung Wasserabgabe

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung vorübergehend einschränken oder unterbrechen bei:

- a) Wassermangel,
- b) Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen,
- d) Betriebsstörungen,
- e) Fällen höherer Gewalt,
- f) Erstellung neuer Anschlüsse,
- g) Brandfällen,
- h) Notfällen / aus anderen zureichenden Gründen.

² Die Wasserversorgung nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Abonnenten angemessene Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

³ Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung und daraus entstehenden Folgeschäden.

Art. 8 Provisorische Wasserabgabe

Für Baustellen, für befristete Veranstaltungen, für Strassen- und Kanalisationsreinigungen und ab Hydranten erfolgt die Wasserabgabe nur vorübergehend und bedarf einer Bewilligung. Die Pauschaltaxe oder der Einbau eines Wasserzählers wird durch die Wasserversorgung festgesetzt. Die dafür geschuldete Gebühr muss vom antragsstellenden Bezüger bezahlt werden.

Für Wasserbezüge aller Art, insbesondere ab Hydranten, ist zwingend die Verwendung eines Rückflussverhinderers vorgeschrieben.

3. Bezugsverhältnis

Art. 9 Bezugspflicht

Die Grundeigentümer im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen. Von der Bezugspflicht ist nur entbunden, wer bereits in anderer Weise mit ausreichendem und hygienisch einwandfreiem Trinkwasser versorgt ist. In diesem Fall hebt der Gemeinderat die Bezugspflicht im Einzelfall über eine Bewilligung auf.

Art. 10 Anschlussgesuch

¹ Für Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Werkskommission.

² Das Gesuch ist mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Es muss Angaben über die Verwendung des Wassers enthalten und von einem erläuternden Situationsplan begleitet sein.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung dürfen keine Anschlüsse erstellt werden und die Wasserversorgung ist nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

Art. 11 Verwendung des Wassers

¹ Das bezogene Wasser darf nur für den eigenen Gebrauch und die im Anschlussgesuch umschriebene Nutzungsart verwendet werden.

² Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor; ausdrücklich vorbehalten bleiben Brandfälle. Bei Wassermangel sind Laufbrunnen oder dergleichen auf Anordnung der Werkskommission abzustellen.

³ Jede Nutzungsänderung, Wasserabgabe an Dritte oder Wasserüberleitung auf ein anderes Grundstück bedarf der vorgängigen Bewilligung des Gemeinderates. Dabei ist vorgängig der Gemeindeverwaltung ein Gesuch zu stellen.

Art. 12 Meldepflicht

¹ Die Abonnenten haben der Wasserversorgung sofort zu melden:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Nutzungsänderungen oder -erweiterungen;
- c) Änderungen an der Hauszuleitung oder den Hausinstallationen;
- d) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
- e) bedeutende Mehrbezüge.

² Bei ausbleibender oder verspäteter Meldung haften die Abonnenten für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

³ Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und an Anlagen der Wasserversorgung sind sofort zu melden.

Art. 13 Kontrollrecht

¹ Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, Hausinstallationen und zur Abnahme des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.

² Die Abonnenten sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Art. 14 Durchleitungsrecht

¹ Jeder Grundeigentümer hat für öffentliche Leitungen der Wasserversorgung das unentgeltliche Durchleitungsrecht auf seinem Grundstück zu dulden. Sie können auf Kosten der Wasserversorgung als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden (Art. 676 und 691 ZGB).

² Kulturschaden, der bei der Erstellung von Haupt- und Versorgungsleitungen entsteht, wird von der Wasserversorgung vergütet.

³ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt den Abonnenten.

Art. 15 Auflösung Bezugsverhältnis

¹ Die Abonnenten können das Bezugsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats schriftlich begründet kündigen.

² Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht aufgelöst werden.

³ Die Hauszuleitungen werden auf Kosten des Abonnenten vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt. Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Gemeinde, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

4. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 16 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für:

- a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
- b) Neu-, Um- oder Anbauten;
- c) den Einbau von Wasserbehandlungs- und Nachbereitungsanlagen;
- d) Wasserentnahmen aus Hydranten (ausser Löschwasser);
- e) den provisorischen Wasserbezug;
- f) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte;

- g) Errichtung von Schwimmbassins;
- h) Regenwassernutzungsanlagen;
- i) laufende Brunnen, Fischtröge oder dgl.;
- j) die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage.

² Das Gesuch ist bei Bauten und Anlagen, die gemäss Baureglement einer Baubewilligung bedürfen, zusammen mit dem ordentlichen Baugesuch einzureichen. Das Bauamt sorgt für die Koordination der Verfahren.

³ Die Wasserversorgung kann mit der Bewilligung Auflagen und Bedingungen versehen.

Art. 17 Technische Vorschriften

¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

² Nebst den gesetzlichen Vorschriften sind die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW), massgebend.

³ Die Wasserversorgung kann weitergehende technische Vorschriften erlassen.

Art. 18 Installationsvoraussetzungen

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden, welche über einen Fähigkeitsausweis im sanitären Installationsgewerbe oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen. Diese haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) und die Weisungen der Wasserversorgung zu beachten.

Art. 19 Überwachung und Prüfung

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertig gestellten Anlagen zu prüfen.

² Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

Art. 20 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) das Entfernen von Plomben;
- f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;

- h) Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

5. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen

Art. 21 Definition

Als öffentliche Wasserversorgungsanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Regelanlagen, die öffentlichen Leitungen (Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen), die Hydrantenanlagen, Wasserzähler und öffentliche Brunnen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

Art. 22 Öffentliches Leitungsnetz

¹ Transportleitungen sind Wasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Abonnenten.

² Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Abonnenten (Groberschliessung).

³ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hauptleitung mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke (Feinerschliessung).

Art. 23 Hydrantenanlagen

¹ Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlösch- oder Übungszwecke benützt werden.

² Die Wasserversorgung kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

³ Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

⁴ Die Hydranten und Schieber müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen nicht durch Material, Bepflanzung, Fahrzeuge oder anderes überdeckt werden.

⁵ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Wasserversorgung berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

⁶ Verlangt ein Grundeigentümer einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, hat er die Mehrkosten zutragen. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

⁷ Im Ernstfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

6. Private Anlagen

Art. 24 Definition

Als private Anlagen geltend die Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen. Sie befinden sich im Eigentum der Abonnenten, unabhängig davon, ob sie sich im öffentlichen oder privaten Grund befinden.

Art. 25 Hausanschlussleitung

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler, wobei der Absperrschieber im Eigentum der Wasserversorgung steht.

Art. 26 Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten die Installationen nach dem Wasserzähler.

Art. 27 Kostentragung

Der Abonnent trägt die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung aller privaten Anlagen. Er trägt auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Anlagen, wenn die öffentliche Anlage aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Art. 28 Erstellung

¹ Die privaten Anlagen werden durch den Abonnenten erstellt.

² In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen.

³ Die Wasserversorgung genehmigt bei der Hausanschlussleitung die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber sowie die Verlegungstiefe und bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung einschliesslich Schieberstandort. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungs- und Füllmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

⁴ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

⁵ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Abonnenten durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person oder Institution einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die Wasserversorgung die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

Art. 29 Unterhalt und Erneuerung

¹ Der Abonnent hat für den Unterhalt der privaten Anlagen zu sorgen, diese zu ersetzen und notwendige Reparaturen sofort ausführen zu lassen.

² Die Wasserversorgung kann die Reparatur und die Erneuerung der Hausanschlussleitung anordnen, wenn der Abonnent seiner Pflicht nicht nachkommt. Wird der Anordnung nicht entsprochen, kann sie die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen, sofern sie dies angedroht hat.

³ Wird festgestellt, dass bei der Anschlussleitung ein Wasserverlust auftritt, ist die Wasserversorgung berechtigt, die Anschlussleitung sofort vom Leitungsnetz zu trennen und das Wasser über ein Provisorium in das Gebäude zu liefern. Dafür wird ein Wasserzähler montiert. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Abonnenten.

Art. 30 Nutzung von Brauch-/Regenwasser

¹ Die Nutzung von Brauch- und/oder Regenwasser bei privaten Anlagen, z.B. für Toilettenspülungen oder zur Verwendung im Garten, bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.

² Entnahmestellen von Brauch- und Regenwasser sind immer zu beschriften.

Art. 31 Gruppenanschluss

¹ Die Wasserversorgung kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht und der Eigentümer die Einwilligung gibt.

² Die Neuanschiesser haben sich vor dem Anschluss mit dem Leitungseigentümer über die Beteiligung an den Erstellungs- und Unterhaltskosten zu einigen.

7. Messung des Wasserverbrauchs

Art. 32 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung liefert und montiert auf Kosten des Abonnenten den Wasserzähler und alle für die automatische Datenübermittlung notwendigen Hilfsgeräte. Sie bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

² Der Abonnent

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz und ein allfälliges Leerrohr für die Fernauslesung unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen;
- c) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen;

- d) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

³ Wünscht ein Abonnent weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

⁴ Sind für Landwirtschaftsbetriebe mehrere Wasserzähler notwendig, so wird der Mietzins nur für einen Wasserzähler verrechnet.

⁵ Bei Neu- und Umbauten ist unmittelbar beim Wasserzähler ein Rückflussverhinderer einzubauen.

⁶ Für die zukünftige Fernablesung der Wasserzähler kann die Wasserversorgung bei Neu- und Umbauten den Einbau eines Kabel-Leerrohres zwischen Wasserzähler und EW-Verteilkasten auf Kosten des Abonnenten verlangen.

⁷ Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen.

Art. 33 Revision und Störungen

Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Art. 34 Zählerstand

¹ Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend. Art und Intervall der Ablesung bestimmt die Wasserversorgung.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, elektronische, fernablesbare Wasserzähler einzusetzen und die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Kunden unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz zu bearbeiten oder weiterzugeben.

³ Die Wasserversorgung kann den Abonnenten anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden. Reicht der Abonnent trotz Mahnung keine oder eine offensichtlich unrichtige Meldung ein, so schätzt die Wasserversorgung den Wasserverbrauch nach eigenem Ermessen ein.

Art. 35 Messfehler

¹ Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als 5 % vom Sollwert bei 10 % der Nennbelastung des Wasserzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

² Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf die Messdaten des Durchschnittsverbrauches der letzten zwei Jahre abgestellt. Fehlen solche Daten, so wird auf Daten von vergleichbaren Abonnenten abgestellt.

³ Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtigt.

8. Finanzierung

Art. 36 Grundsatz

¹ Die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Sämtliche Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, inkl. der Bildung von angemessenen Rückstellungen, werden gedeckt durch

- a) einmalige Anschlussgebühren;
- b) jährliche Betriebsgebühren;
- c) jährliche Hydrantengebühren.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 37 Anschlussgebühren

¹ Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühren betragen:

a. für landwirtschaftliche Betriebe (inkl. 1 Wohnung)	Fr.	500.-
für jede weitere Wohnung	Fr.	200.-
b. für private Einfamilienhäuser	Fr.	1'000.-
c. für private Zweifamilienhäuser	Fr.	1'500.-
für private Mehrfamilienhäuser mit 3 Wohnungen	Fr.	2'000.-
für jede weitere Wohnung	Fr.	500.-
d. für Ferienhäuser	Fr.	2'000.-
e. für Anschlüsse gewerblicher oder industrieller Art	Fr.	600.-

³ Stellt der Abonnent ausserordentliche Ansprüche, so ist die Gebühr angemessen zu erhöhen.

Art. 38 Betriebsgebühr

¹ Für den Wasserbezug hat der Abonnent eine jährliche Betriebsgebühr zu bezahlen. Diese setzt sich aus einer fixen Grundgebühr und dem Wasserzins zusammen.

² In der Grundgebühr ist die Miete des Wassermessers sowie die Lieferung von 100m³ Wasser inbegriffen.

³ Der Wasserzins richtet sich nach dem mittels Wassermesser festgestellten Wasserverbrauch.

⁴ Die Grundgebühr und der Wasserzins wird durch die Gemeindeversammlung im Rahmen der Genehmigung des Budgets festgelegt. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die budgetierte Grundgebühr und den Wasserzins aufgrund des Rechnungsergebnisses anzupassen.

Art. 39 Hydrantengebühr

Eigentümer, deren Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, aber im Umkreis von 100 m eines Hydranten der Wasserversorgung liegen, haben jährlich eine Hydrantengebühr zu entrichten.

Die Hydrantengebühr beträgt 0.75 Promille des Assekuranzwertes der Brandversicherung.

Art. 40 Gebührenpflicht

¹ Schuldner der Anschlussgebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer.

² Schuldner der Betriebs- und Hydrantengebühren sind die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer.

³ Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

⁴ Wechselt eine Liegenschaft die Hand, haftet der Rechtsnachfolger für alle noch ausstehenden Beiträge und Gebühren neben dem bisherigen Eigentümer solidarisch für die Beitrags- und Gebührenausstände.

Art. 41 Fälligkeiten und Rechnungsstellung

¹ Die Anschlussgebühren werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Erteilung der Baubewilligung.

² Die Betriebs- und Hydrantengebühren werden mit Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt mindestens einmal jährlich.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 42 Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes geschuldet.

Art. 43 Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung, Verfügung) unterbrochen.

Art. 44 Betreuung/Wassersperre

¹ Werden Gebührenrechnungen nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt, so ist die Forderung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und Konkurs einzutreiben. Der Abonnent schuldet nebst dem Verzugszins auch die Inkassogebühren.

² Nach fruchtloser Betreuung kann die Wasserversorgung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

9. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 45 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder darauf gestützte Anordnungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis zu CHF 10'000.- bestraft. Im Wiederholungsfall ist der Gemeinderat nicht an diesen Höchstsatz gebunden.

² Vorbehalten bleibt ferner die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 46 Beschwerderecht

¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Werkskommission kann gemäss den Vorschriften der Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates kann gemäss den Vorschriften der Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Beschwerde erhoben werden.

Art. 47 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 48 Aufhebung früheren Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben: Das Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Vorderthal vom 25. April 1997.

Von der Gemeindeversammlung beraten am 26. April 2023

An der Urnenabstimmung genehmigt am 18. Juni 2023

Vom Gemeinderat Vorderthal mit GRB Nr. 68 vom 7. September 2023 auf den 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.

Vorderthal, 8. September 2023 Gemeinderat Vorderthal

Der Gemeindepräsident: 

Der Gemeindeschreiber: 

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 805 genehmigt
am 14. November 2023.

Schwyz, 14. November 2023. Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann: 

Der Staatsschreiber: 